

Inhaltsverzeichnis:

1. Innungsmitgliedschaft schützt vor Mindestlohn Bau
2. Kündigung wegen Umsatzrückgang
3. Umsatzsteuererhöhung 2007
4. Umsatzsteuer – Neue Grenze für Kleinbetragsrechnungen
5. Rundfunkgebühren für alle Betriebe
6. In eigener Sache

1. Innungsmitgliedschaft schützt vor Mindestlohn Bau

Im Baugewerbe sind die zwischen dem Zentralverband des Deutschen-Baugewerbes (ZDB) und der IG Bauen-Agrar-Umwelt vereinbarten Mindestlöhne an alle in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages und unter die **Baubetriebe Verordnung (VO)** fallenden Arbeitnehmer zu zahlen (§ 1 Abs. 3a Arbeitnehmer-Entsendegesetz i.V. m. der fünften VO über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe v. 29.08.2005, Bundesanzeiger Nr. 164 v. 31.08.2005, S. 13199). Die Betriebe VO ist **sehr weit** gefasst. Metallbaubetriebe werden regelmäßig unter Baubetriebe gefasst. Gem. § 2 Nr. 13 Baubetriebe VO werden zwar „Betriebe des reinen Stahl-, Eisen-, Metall- und Leichtmetallbaus“ nicht von der Baubetriebe VO erfasst, doch lässt die Rechtsprechung hierunter nur Tätigkeiten der Metallverarbeitung im weiteren Sinn fallen, nicht jedoch Tätigkeiten auf Baustellen oder im Metall-Fassadenbau. Hier ist der Begriff Metall- bzw. Stahlbau anders definiert als in unserem Berufsbild. Entsprechend den Grundsätzen der Tarifkonkurrenz (bei entsprechend gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmern und Tarifbindung des Arbeitgebers aufgrund Verbandszugehörigkeit) bzw. der Tarifpluralität (bei fehlendem Nachweis der arbeitnehmerseitigen Gewerkschaftsorganisation) sind **Mitgliedsbetriebe der Metallinnungen mit entsprechenden Entgelttarifverträgen ihrer Landesinnungsverbände** von dem Anwendungsbereich des BRTV **ausgenommen**.

Mit Wirkung ab	Lohngruppe	West	Ost
01.09.2005	1 (Ungelernt)	10,20 €	8,80 €
	2 (Gelernt)	12,30 €	9,80 €
01.09.2006	1 (Ungelernt)	10,30 €	8,90 €
	2 (Gelernt)	12,40 €	9,90 €
01.09.2007	1 (Ungelernt)	10,40 €	9,00 €
	2 (Gelernt)	12,50 €	10,00 €

Nicht organisierte Betriebe stehen also immer unter dem Damoklesschwert der Mindestentgelttarife. Ein Blick in die Lohntabelle Mindestlöhne Bau zeigt schnell, dass diese Betriebe am falschen Ende sparen.

Nicht nur der Schutz vor den Sozialkassen der Bauwirtschaft (SOKA-BAU), sondern auch vor dem Baumindestlöhnen ist für Betriebe des Stahl- und Metallbaus das Argument für einen Innungsbeitritt!

2. Kündigung wegen Umsatzrückgang

Geben in einem Betrieb externe Faktoren, zum Beispiel Umsatzrückgang, Anlass zu interbetrieblichen Maßnahmen und haben diese als Folge Auswirkungen auf den Beschäftigungsbedarf, kann das eine Kündigung aus betrieblichen Erfordernissen rechtfertigen. Das hat das Landesarbeitsgericht Hamm im Fall eines Zahntechnikers in einem Dentallabor entschieden, dem nach Umsatzeinbußen von ca. 25% und dem Beschluss, den Betriebsbereich „Modellguss“ zu schließen, aufgrund betrieblicher Gründe gekündigt worden war.

In seiner Begründung verweist das Gericht darauf, dass sich dringende betriebliche Erfordernisse für eine Kündigung aus außer- und innerbetrieblichen Gründen ergeben können, wobei externe

Umstände innerbetriebliche Maßnahmen zur Folge haben könnten. Dies sei der Fall, wenn der Arbeitgeber mit Rücksicht auf eine rückläufige Marktsituation die Entscheidung treffe, Arbeiten umzuorganisieren oder auszulagern, sofern dadurch das Beschäftigungsbedürfnis für einzelne Arbeitnehmer entfalle. Es handele sich vorliegenden um eine aus Kostendeckungsgesichtspunkten nachvollziehbare Unternehmerentscheidung, die zum Wegfall des Beschäftigungsbedarfs des Arbeitnehmers geführt habe.

Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 19. April 2006; Az: 13 Sa 2171/ 05

3. Umsatzsteuererhöhung 2007: Fehler vermeiden

Zum 01.01.2007 wird die Umsatzsteuer, auch Mehrwertsteuer genannt, von bisher 16% auf 19% (Normalsatz) erhöht. Diese Umsatzsteuererhöhung, die die Handwerksorganisation nach wie vor ablehnt, beruht auf dem Haushaltsbegleitgesetz 2006.

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% bleibt unverändert bestehen.

I. Welche Umsätze sind von der Umsatzsteuer-Erhöhung betroffen?

Alle Umsätze, die ab dem 01.01.2007 erbracht werden, unterliegen dem 19%igen Umsatzsteuersatz (§ 27 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz UStG). Alle Umsätze, die bis einschließlich 31.12.2006 erbracht werden, unterliegen noch dem 16%igen Umsatzsteuersatz.

Wichtig:

Ein **Umsatz** gilt dann **als erbracht**, wenn die vertraglich geschuldete Leistung beendet bzw. vollständig ausgeführt ist (Leistungszeitpunkt).

Es gelten die folgenden Leistungszeitpunkte:

1. Bewegte Lieferungen

Wird die Ware zum Kunden transportiert oder holt der Kunde die Ware selbst ab, so gilt die Lieferung am Tag des Beginns der Beförderung als ausgeführt (Lieferzeitpunkt)

2. Werklieferungen

Hierunter fallen z.B. Werklieferungen von oder an Gebäuden. Als Lieferzeitpunkt ist der Tag anzugeben, an welchem dem Kunden die Verfügungsmacht an dem fertigen Werk verschafft wird (in der Regel Tag der **Abnahme** durch den Kunden).

Beispiel: Metallbau M soll in das Einfamilienhaus des Kunden K neue Türen einbauen. M fertigt die Türen im November 2006 an, transportiert sie am 15.12.2006 zu K und beginnt mit dem Einbau. Am 07.01.2007 führt M letzte Arbeiten an den Türen durch und K nimmt das Werk ab.

Lösung: Die Werklieferung gilt am 07.01.2007, dem Tag ihrer Vollendung und Abnahme, als erbracht. Der Umsatz unterliegt deshalb dem 19%igen Umsatzsteuersatz.

Tipp: Prüfen Sie die Möglichkeit der Vereinbarung von **Teilleistungen**. Diese können – sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen – bei Vollendung in 2006 noch dem 16%igen Steuersatz unterliegen. Bitte befragen Sie hierzu Ihren Steuerberater.

II. Welcher Umsatzsteuersatz gilt für Anzahlungen?

Anzahlungen/ Vorauszahlungen sind immer nach dem Prinzip der Ist-Versteuerung zu versteuern. Das bedeutet: Die Umsatzsteuer für Anzahlungen / Vorauszahlungen entsteht mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem der Unternehmer das Entgelt oder Teilentgelt vereinnahmt hat. Die Umsatzsteuer ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldezeitraums beim Finanzamt anzumelden.

Achtung:

Bei der bevorstehenden Umsatzsteuererhöhung wird es regelmäßig dazu kommen, dass Anzahlungen noch vor dem Inkrafttreten der Erhöhung am 01.01.2007 vereinnahmt werden, die Leistung aber erst nach dem 31.12.2006 vollendet wird (Abnahmezeitpunkt).

Das bedeutet: Obwohl Anzahlungen dem 16%igen Umsatzsteuersatz unterliegen, muss die Gesamtleistung inkl. Anzahlungen mit dem 19%igen Umsatzsteuersatz versteuert werden (§ 27 Abs. 1 S. 2+3 UStG).

III. Umsatzsteuer in Angeboten und Verträgen

Werden in 2006 Angebote abgegeben, die auch noch 2007 Gültigkeit haben oder Verträge abgeschlossen, die erst in 2007 erfüllt werden, dann ist der Hinweis auf die Umsatzsteuererhöhung unerlässlich.

Beispiele:

- Verträge über Bauvorhaben, die erst 2007 beendet werden
- Wartungsverträge, die auch noch 2007 gelten
- Angebote für Leistungen, die erst 2007 erbracht werden

Formulierungsvorschläge:

1. Unternehmerische Kunden

„Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.“

oder:

„Netto-Preis xxx zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.“

2. Privatkunden

„Netto-Preis xxx zuzüglich 16 % USt xxx = Brutto-Preis xxx.“

Ab dem 01.01.2007 erhöht sich die Umsatzsteuer auf 19%.

Wird die Leistung nach dem 31.12.2006 vollendet, gilt folgender Preis: Netto-Preis zzgl. 19 % USt xxx = Brutto-Preis xxx.“

Tipp:

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 der Preisangabenverordnung (PAngV) ist bei Angeboten an **Letztverbraucher** der **Endpreis einschließlich Umsatzsteuer** anzugeben.

Bereits bestehende Verträge, die noch einen Umsatzsteuersatz von 16% vorsehen, sollten entsprechend angepasst werden.

Ist das Entgelt im Vertrag festgelegt und werden daneben keine separaten Rechnungen gestellt (z.B. bei Wartungsverträgen), ist dies auch im Interesse des Kunden, der zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, da er dann die volle Vorsteuer geltend machen kann.

Sind im Vertrag noch 16% USt. ausgewiesen, hat der Unternehmer einen zivilrechtlichen **Ausgleichsanspruch** gegenüber dem Kunden hinsichtlich der steuerlichen Mehrbelastung. Das gilt gegenüber Verbrauchern bei der Verwendung von Umsatzsteuergleichklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung in 2007 mehr als vier Monate verstrichen sind (§ 29 UstG).

In der Praxis sollten **Einzelvereinbarungen** mit Endkunden wegen des höheren Mehrwertsteuersatzes getroffen werden; gut informierte Betriebe weisen schon seit Monaten auf den zukünftigen Mehrwertsteuersatz hin.

4. Umsatzsteuer – Neue Grenze für Kleinbetragsrechnungen ab 01.Januar 2007

Zum 01.Januar 2007 wird die maßgebliche Grenze für Kleinbetragsrechnungen von bisher 100 € auf 150 € angehoben. Gemäß Umsatzsteuergesetz sind auf Rechnungen seit dem 01.Januar 2004 besondere Pflichtangaben zu machen. Nur bei Vollständigkeit und Richtigkeit aller Pflichtangaben kann der Kunde den Vorsteuerabzug aus der Rechnung beanspruchen.

Für Kleinbetragsrechnungen, d.h. Rechnungen deren Gesamtbetrag 100 € (künftig 150 €) nicht übersteigt, gelten diese Pflichtangaben in gemilderter Form. Sie müssen lediglich folgende Pflichtangaben enthalten:

1. Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
2. das Ausstellungsdatum
3. Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder sonstigen Leistung
4. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe und
5. den anzuwendenden Umsatzsteuersatz oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung

Das BMF hat zum Inkrafttreten der erhöhten Rechnungsgrenze zum 01. Januar 2007 folgendes klargestellt:

- Die neue Rechnungsgrenze von 150 € gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2006 vollendet werden
- Wurden für diese Leistungen bereits vor dem 1. Januar 2007 das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt, so ist die erhöhte Rechnungsgrenze ebenfalls anzuwenden gemäß § 27 Abs. 1 S. 2 UStG.

5. Rundfunkgebühren für alle Betriebe

Wie bereits mitgeteilt, ist es beschlossene Sache, dass die Betriebe eine Rundfunkgebühr entrichten müssen, auch wenn der Betrieb keinen Empfänger unterhält, denn – so die Begründung – der Internetanschluss, zu dem jeder Betrieb zur Abgabe der Steuer- und Sozialabgabenerklärung verpflichtet ist, reicht aus, denn damit ist Rundfunk und Fernsehen (teilweise) empfangbar.

Das ZDH teilt nun mit:

Nach mehrmonatiger Diskussion bezüglich der ab 2007 durch den achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgesehenen Rundfunkgebühren für internetfähige Geräte gibt es nunmehr weitgehende Klarheit über die konkrete Ausgestaltung der neuen Regelungen. Die Ministerpräsidenten der Länder haben am 19.10.2006 dem Vorschlag der Rundfunkanstalten bezüglich der Auslegung der Regelungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrags zur Erhebung der Rundfunkgebühren für internetfähige Geräte zugestimmt. Alle Betriebe, die bislang noch keine Rundfunkgeräte angemeldet haben, müssen demnach ab 2007 monatlich die Grundgebühr (= Radiogebühr) in Höhe von 5,52 € für ihre internetfähigen Geräte wie PC, oder UMTS-Handys oder UMTS-fähige PDAs entrichten.

Außerdem erklärten die Ministerpräsidenten, dass sie das bisherige Gebührensystem für überholt halten und die Erarbeitung von Vorschlägen für eine umfassende Reform der Rundfunkfinanzierung binnen Jahresfrist anstreben. Die ursprünglich geplante Erhebung von Fernsehgebühren in Höhe von 17,30 € auf internetfähige PC konnte so vermieden werden. Dies ist aus Sicht des ZDH ein Erfolg.

Die neue Gebühr in Höhe von 5,52 € wird nur fällig, wenn der jeweilige Betrieb bisher noch kein (herkömmliches Radio) oder keinen Fernseher angemeldet hat. Im Gegensatz zur ursprünglich geplanten und von der Handwerksorganisation kritisierten Auslegung des Staatsvertrages werden nunmehr auch betriebliche Autoradios als Befreiungsgrund angerechnet, was zu einer erheblichen Eingrenzung des Kreises der Betroffenen führt.

Gemäß der staatsvertraglichen Regelung muss unabhängig von der tatsächlichen Anzahl betrieblich genutzter internetfähiger PC nur für ein einziges neuartiges Rundfunkempfangsgerät je Grundstück bzw. für mehrere direkt zusammenhängende Grundstücke eines Betriebes eine Rundfunkgebühr bezahlt werden. Trotz dieser Zweitgerätebefreiung werden Betriebe mit mehreren Filialen mehrfach belastet, wenn sich hier jeweils internetfähige PC befinden.

Ist in einer Betriebsstätte bereits ein herkömmliches Radio oder ein Fernseher oder in einem betrieblichen Fahrzeug ein Autoradio angemeldet und sind internetfähige PC oder internetfähige Handys vorhanden, dann führt die Zweitgeräteregelung nicht zu einer Gebührenerhöhung.

Nach bisherigen Aussagen der Rundfunkanstalten sollen mobil verwendete Geräte (Laptops und UMTS-Handys) nicht jeweils extra gebührenpflichtig werden, wenn sie über Inventarlisten eindeutig einem Betriebsgrundstück zuzuordnen sind.

Generell besteht für Betrieb die Pflicht, selbständig ihre Gerätemeldung durchzuführen, um nicht von Nachzahlungen oder Bußgeldern betroffen zu werden.

Für herkömmliche Rundfunkgeräte ändert sich im gewerblichen Bereich die Gebührenerhebung nicht. Hier ist weiterhin grundsätzlich für jedes Radio eine Grund- bzw. Fernsehgebühr zu entrichten.

6. In eigener Sache

In der Zeit vom 27.12.2006 – 29.12.2006 bleibt die Geschäftsstelle des Fachverbandes/ der Innung geschlossen.



Der Vorstand und die Geschäftsführung wünschen allen Mitgliedern ein angenehmes Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2007.

